

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen  
Az.: 69B – 22061 H. Nr. 45

## 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 – Obere Flurbereinigungsbehörde – vom 11.09.2006 Az.: 91-22061-festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

**Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:**

**Regierungsbezirk Detmold**

**Kreis Gütersloh**

### Gemeinde Steinhagen

#### **Gemarkung Amshausen**

Flur 2 Flurstück 317

Flur 3 Flurstücke 155/1, 155/7, 426/180, 569, 571, 572, 623, 1058, 1060, 1062 und 1064

#### **Gemarkung Brockhagen**

Flur 6 Flurstücke 10, 109 und 110

#### **Gemarkung Steinhagen**

Flur 3 Flurstücke 996, 1062, 1065, 1078 und 1386

Flur 7 Flurstücke 164 und 317

### Gemeinde Halle

#### **Gemarkung Künsebeck**

Flur 2 Flurstücke 439, 442 und 1617

Flur 3 Flurstücke 31/1, 31/3, 31/4, 33/1, 33/2, 42/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 64, 65, 66, 83/31, 107/55, 108/45, 115/43, 143, 144/46, 162/46, 163/46, 164/46, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 177, 178, 179, 180, 184, 185, 188, 189, 190, 190/51, 191/51, 194/51, 195/51, 197/31, 202/46, 203/46, 222/51, 223/51, 234/32, 237/33, 239/33, 297 und 304

Flur 6 Flurstücke 346, 347, 348, 349, 350, 351 und 352

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 940 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte liegen für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeindeverwaltung Steinhagen (Rathaus), Zimmer 306,  
Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen**

und bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 69, Dienstgebäude:  
August-Bebel-Str. 75-77, Zimmer 204, 33602 Bielefeld**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33 – Steinhagen**

mit Sitz in der Gemeinde Steinhagen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 69,  
Dienstgebäude: August-Bebel-Str. 73-77, 33602 Bielefeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmeflächen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).  
Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 FlurbG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren „A 33 – Steinhagen“ liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes sind die Änderungen der Planung für den Abschnitt 6 (Deckblatt II – Schnatweg) durch den Landesbetrieb Stra-

ßenbau NRW. Ziel dieser Planänderung ist die Anbindung des neuen Autobahnabschnitts über den Zubringer Schnatweg an die B 68.

Die vorgesehene Zuziehung zum bisherigen Flurbereinigungsgebiet umfasst den Bereich von der Anschlussstelle Schnatweg bis zur Anbindung an die B 68 sowie die entsprechenden Kompensationsflächen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Planänderung ist im Frühjahr 2007 eingeleitet worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 06.07.2007 erlassen und am 28.07.2007 bekannt gegeben worden.

Ebenso wie im ursprünglichen Bereich des Abschnittes 6 kommt es auch im Zuziehungsgebiet zu zahlreichen An- und Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen.

Für die Zuziehung werden ca. 7 ha für die Trasse und ca. 13 ha für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 6 gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Die Flurbereinigungsbehörde verfolgt auch für das Zuziehungsgebiet den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Zuziehungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie aus vermessungstechnischen Erwägungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die voraussichtlich von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sind vorab informiert worden.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes wird von der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der A 33 – Steinhagen befürwortet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der **Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold** oder bei der **Bezirksregierung Detmold, Dezernat 69, Dienstgebäude: August-Bebel-Str. 75-77, 33602 Bielefeld** schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 06.07.2007 erlassen und am 28.07.2007 bekannt gegeben worden. Das Bauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Da vor dem Beginn der Baumaßnahmen die Wertermittlung im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt sein muss, können Verzögerungen des Unternehmens durch die Flurbereinigung nur vermieden werden, wenn der Einleitungsbeschluss sofort vollziehbar ist.

Das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens, welches auch durch die Einstufung als „vordringlicher Bedarf“ gegeben ist, lässt sich nur gewährleisten, wenn die erforderlichen weiteren Verfahrenshandlungen, wie die örtlichen Durchführungen der Bodenbewertung, die nur außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden können, auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen etwaiger Rechtsbehelfsführer gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW),  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 69  
Im Auftrag  
gez. Cramer